



§ 1 Vermittlungskonditionen

1.1

Vermittelt der Personalvermittler dem Arbeitgeber mit Erfolg einen Arbeitnehmer (vermittelte Person), erhält der Personalvermittler vom Arbeitgeber einmalig eine Vergütung.

**Die Vergütung beträgt 100% eines Monatsbruttoentgelts
der vermittelten Person, zzgl. MwSt.**

**Die erste Zahlung in Höhe von 1.000.- EUR netto
wird nach 7 Kalendertagen fällig.**

*Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der sieben Kalendertage,
wird auch keine erste Zahlung fällig.*

**Die Schlusszahlung in Höhe des Bruttoentgelts
wird nach 37 Kalendertagen fällig.**

**Die Anzahlung in Höhe von 1.000.- EUR netto wird mit der
Schlusszahlung verrechnet und in Abzug gebracht.**

*Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der siebenunddreißig Kalendertage,
wird auch keine Schlusszahlung fällig.*



Die Vermittlung ist erfolgreich, wenn das Arbeitsverhältnis
sieben Kalendertage besteht.

1.2

Die Vergütung wird in zwei Zahlungen fällig.

Maßgeblich für die Fälligkeit des Anspruchs des Personalvermittlers ist also nicht das tatsächliche Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern der Zeitpunkt der einseitigen oder beidseitigen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichteten Erklärung (wie z.B. Kündigung oder Aufhebungsvertrag).

Die Frist beginnt mit dem ersten Arbeitstag- bzw. Probetag.

Wird das Arbeitsverhältnis also vor Ablauf der **sieben Kalendertage** (gleich aus welchem Rechtsgrund) beendet, so steht dem Personalvermittler kein Anspruch auf Vergütung zu.

1.3

Für die vermittelte Person
ist die Dienstleistung des Personalvermittlers
kostenfrei.



§ 2 Rechnungsstellung

2.1

Die Rechnungsstellung erfolgt
direkt durch das Einzelunternehmen „Christian Hoh“.

2.2

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach Eintritt der Fälligkeit
der Forderung des Personalvermittlers.

*(Also nachdem das Arbeitsverhältnis **sieben bzw. siebenunddreißig Kalendertage** bestanden hat)*

Die Zahlungsfrist beträgt 7 Kalendertage.

§ 3 Bedingungen für Tarif -und Arbeitsverträge

3.1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vermittelte Person jeweils nach den Bedingungen der für ihn geltenden Tarif- und Arbeitsverträge zu beschäftigen, insbesondere ihn hiernach zu vergüten. Sollte kein Tarifvertrag anwendbar sein, so verpflichtet sich der Arbeitgeber der vermittelten Person eine ortsübliche und angemessene Vergütung i.S.v. § 612 Abs. 2 BGB zu bezahlen.



3.2

Die vermittelte Person erhält vom Personalvermittler folgende Angaben des Arbeitgebers (gemäß Stellenbeschreibung):

- · *Stellen- und Anforderungsprofil*
- · *Kosten Personalunterkunft*
- · *Arbeitszeiten / Urlaub*
- · *Monatsbruttoentgelt*

§ 4 Einstellung als Facharbeiter/Akzeptanz internationaler Ausbildungsnachweise

Die Einstellung erfolgt gemäß dem Standard des Facharbeiters, soweit die jeweiligen Ausbildungsnachweise eingereicht werden. Falls internationale Arbeitnehmer aus der EU oder EWR vermittelt werden, akzeptiert der Arbeitgeber die jeweiligen Ausbildungsnachweise, bzw. Diplome (Zeugnisse), gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. soweit diese mit den entsprechenden Bescheinigungen vergleichbar sind. Sollte ein Arbeitnehmer seine Unterlagen gefälscht oder falsch übersetzt haben, obliegt die rechtliche Verantwortung alleinig beim Arbeitnehmer. Der Personalvermittler trägt keinerlei rechtliche Verantwortung für eventuelle falsch übersetzte, oder gefälschte Diplome (Bewerbungsunterlagen).

§ 5 Support Administration & Verwaltung

Der Arbeitgeber trägt im Verhältnis zum Personalvermittler die Sorge dafür, dass die melde-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme des Arbeitnehmers eingehalten werden. (*Hauptwohnsitz / Bankkonto / Krankenkasse / Steuernummer etc.*)



§ 6 Personalunterkunft

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer (falls nötig) eine Personalunterkunft zur Verfügung. Die Kosten für die Personalunterkunft werden dem Personalvermittler vorab mitgeteilt.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Personalvermittler übernimmt gegenüber dem Arbeitgeber keine Haftung für etwaige Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses verursacht. Er ist an dem Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beteiligt, insbesondere ist der Arbeitnehmer kein Erfüllungsgehilfe des Personalvermittlers.

§ 8 Nachträgliche erfolgreiche Vermittlung

Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich i.S.d. § 1, wenn der Arbeitgeber mit einer der ihm vorgeschlagenen Personen binnen 36 Monaten nach dem Tag, an dem ihm diese Person vorgeschlagen wurde, ein Arbeitsverhältnis begründet. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Personalvermittler unverzüglich – spätestens aber auf konkrete Nachfrage – darüber zu unterrichten, dass bzw. ob er mit einer vom Personalvermittler vorgeschlagenen Person innerhalb des genannten Zeitraums ein Arbeitsverhältnis begründet hat.



Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von dem vorliegenden Vermittlungsvertrag abweichen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Konstanz. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Konstanz vereinbart.

Maßgebliches Recht für die Auslegung dieses Vertrages und für alle hiermit verbundenen Rechtsstreitigkeiten, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Vermittlungsvertrag sind insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Rechtsgrundlagen zur Personalvermittlung anzuwenden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Christian Hoh

gastromatch Consulting

Am Seerhein 6

78467 Konstanz / Deutschland

www.gastromatch.net

Berufskammer, welcher der Dienstleister angehört:

Industrie und Handelskammer

Berufsbezeichnung:

Privater Personalvermittler

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 267 88 39 02

Betriebsnummer:

241 970 35